

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN
STEUERN UND BEITREIBUNG

Bescheinigung, um als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW») in Ausführung von Artikel 2 § 3 Absatz 2 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Artikels 338bis § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 behandelt zu werden.

1. Identitätsangaben und Anschrift der Einheit
1. 1. a) vollständige(r) Name/Bezeichnung der Einheit: 1.1. b) Steueridentifikationsnummer (falls bestehend): 1.2. Vollständige Anschrift der Einheit:
2. Zertifizierung
Ich bescheinige, dass die oben bezeichnete Einheit dafür optiert hat, als OGAW in Ausführung von Artikel 2 § 3 Absatz 2 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Artikels 338bis § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 behandelt zu werden.

Unterschrift
Datum
Dienstgrad und Funktion

Bezeichnung und vollständige Adresse des Dienstes, der diese Bescheinigung erstellt.

Stempel der Dienststelle

Diese Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren ab ihrem Ausstellungsdatum, vorbehaltlich eines vorzeitigen Verzichts.